

## **Klimaschutz im Kreis Düren**

### **Richtlinie**

#### **Förderung von PV-Anlagen und Batteriespeichern auf gewerblichen Dachflächen**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern auf gewerblich genutzten Dachflächen im Kreis Düren.

##### **1. Zweck**

Der Kreis Düren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuinstallation – nachfolgend **Anlage** – von:

- a) Photovoltaikanlagen und
- b) Batteriespeichern

Viele Lager- oder Produktionshallen bieten ideale Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Anlage. Ein weiterer Vorteil ist die gewerbeübliche Nutzungszeit. Während der Stromverbrauch in Privatgebäuden häufig dann höher ist, wenn die Sonne gerade nicht scheint, ist es in Gewerbehallen meist umgekehrt. Dort wird vor allem tagsüber gearbeitet, also genau dann, wenn die Energieausbeute der PV-Anlage besonders hoch ist.

Somit kann der Strom aus der PV-Anlage direkt vor Ort genutzt werden. Zugleich kann die Abhängigkeit hoher Energiekosten minimiert werden.

Ziel der Förderung ist die Stärkung regenerativer Energieformen und die damit verbundene Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes bei Gewerbetreibenden im Kreis Düren.

**Der Kreis Düren fördert Photovoltaik Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 150.000 €.  
Es wird rechtzeitig auf das Ende des Förderprogrammes über Rundfunk, Medien und Internet hingewiesen.**

## 2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- 2.1 Unternehmen (Industrie)
- 2.2 Unternehmen (Gewerbe, Handel und Dienstleistung)
- 2.3 Landwirtschaftliche Betriebe

## 3. Förderung

Gefördert werden PV-Anlagen mit Batteriespeichern für:

### 3.1 Unternehmen/Landwirtschaftliche Betriebe mit RLM Messung<sup>1</sup> (> 100.000 kWh Stromverbrauch)

Fördersatz:

100 Euro pro kWp Leistung

100 Euro pro Kilowattstunde Bruttospeicherkapazität

Der Antragsteller muss mindestens eine PV-Anlage über 10 kWp Leistung beantragen. Die Gesamtzuwendung pro Antragsteller beträgt max. 5.000 €. Pro Antragsteller darf nur ein Förderantrag eingereicht werden. Der Lastgang des Jahres 2021 ist im Rahmen der Antragstellung einzureichen.

### 3.2 Unternehmen/Landwirtschaftliche Betriebe mit Standardlastprofil (in der Regel bis 100.000 kWh Stromverbrauch p.a.)

Fördersatz:

100 Euro pro kWp Leistung

100 Euro pro Kilowattstunde Bruttospeicherkapazität

Der Antragsteller muss mindestens eine PV-Anlage über 10 kWp Leistung beantragen. Die Gesamtzuwendung pro Antragsteller beträgt max. 2.500 €. Pro Antragsteller darf nur ein Förderantrag eingereicht werden. Die Jahresstromrechnung des Jahres 2021 sowie die Stromrechnung Mai 2021 sind im Rahmen der Antragstellung einzureichen.

Hinweis:

- a.) Das Verhältnis der Leistung der Photovoltaikanlage in kWp zur Kapazität des Batteriespeichers in kWh, darf maximal 1 zu 3 betragen.
- b.) Der erzeugte Strom darf ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.

---

<sup>1</sup> Die Lastgangmessung stellt der zuständige Netzbetreiber auf Anfrage bereit

- c.) Die PV-Anlage muss auf einer gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Dachfläche installiert werden.
- d.) Im Rahmen der Antragstellung muss ein Luftbild oder alternativ ein Belegungsplan der avisierten Dachfläche eingereicht werden.
- e.) Mit dem Förderantrag muss ein Angebot des Dienstleisters eingereicht werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren), als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung wird nach dem Prinzip "First Come First Serve" zugeteilt.

### **3.3 Nicht gefördert werden (PV-Anlagen)**

- Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistungsobergrenze von maximal 9,9 kWp,
- Photovoltaikanlagen die nicht bei der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß angemeldet sind,
- Photovoltaikanlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden,
- die Erweiterung bereits vorhandener geförderter PV-Anlagen,
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Photovoltaikanlagen, sofern bereits auf der Immobilie/Grundstück eine durch den Kreis Düren geförderte PV-Anlage installiert wurde,
- Eigenanlagen / Selbstbauten

### **3.4 Nicht gefördert werden (Batteriespeicher)**

- Batteriespeicher, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden
- Batteriespeicher, sofern bereits eine Förderung für eine auf dem Grundstück/Immobilie befindlichen PV-Anlage in Anspruch genommen worden ist
- Erweiterungen von Batteriespeichern die bereits gefördert wurden
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten

## 4. Zuwendungsempfänger

Unternehmen/Landwirtschaftliche Betriebe nach Punkt 2. Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Photovoltaikanlagen (optional auch mit Batteriespeicher) mit mindestens 10 kWp Leistung auf dem Dach der Antragstellerin oder des Antragstellers. Es wird nur ein Antrag pro Antragsteller bewilligt.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Anlage muss vollständig neu konzipiert und errichtet sein.

5.2 Der Antragsteller muss Eigentümer der Immobilie sein.

5.3 Die Förderung ein- und derselben Anlage nach dieser Richtlinie ist nur einmalig im Rahmen der Projektlaufzeit zulässig.

5.4 Die Zusage des Antragstellers an den installierenden Betrieb zur Errichtung der Anlage darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch die zuständige Stelle, dem Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren), erteilt werden.

5.5 Der Antrag auf Zuwendung muss vor einer Angebotsbestätigung positiv bescheinigt werden.

5.6 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

5.7 Stellt das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) nach der finalen Installation der Anlage im Rahmen einer obligatorischen Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom ursprünglichen und eingereichten Angebot fest, wird der Zuschuss vorläufig zwecks eingehender Prüfung des Sachverhalts zurückgefordert.

5.8 Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Programme möglich ist.

5.9 Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionstüchtigem Betrieb zu halten.

5.10 Die Anlage muss auf dem im Antrag angegebenen Ort für mindestens 10 Jahre verbleiben und darf nicht demontiert und oder verlagert werden.

5.11 Im Falle eines Verkaufs des Objekts (Grundstück, Immobilie etc.), verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller die verbleibende Restlaufzeit, bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage, auf den Käufer mit Wirkung des neuen Kaufvertrages zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht von mindestens 10 Jahren geht auf den neuen Eigentümer über.

5.12 Die Angebotslegung, die Beauftragung und die Umsetzung der Anlage müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgen.

## 6. Verfahren

6.1 Die Antragstellerin/der Antragsteller lässt sich von einem qualifizierten Fachbetrieb ein schriftliches Angebot über den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme schriftlich zukommen.

6.2 Der Antragsteller füllt die auf der Internetseite [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen online aus (Online-Verfahren).

Nach Absenden der antragsrelevanten Unterlagen erhält der Antragsteller eine automatische Posteingangsbestätigung an seine e-mail Adresse.

6.3 Nach einer Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird der Zuwendungsbescheid durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung erteilt und der Antragsteller darf das Angebot des Fachbetriebs offiziell annehmen.

Bei einer negativen Vorprüfung muss das Angebot gemäß den geforderten Angaben des Amts für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) angepasst und erneut zur Vorlage gebracht werden.

6.4 Die Antragstellerin/der Antragsteller geht einen verbindlichen Vertrag mit dem Fachbetrieb ein.

6.5 Die Anlage wird ordnungsgemäß und nach den allgemeinen Regeln der Technik installiert. Dies wird seitens des installierenden Unternehmens und der Antragstellerin/des Antragstellers schriftlich bestätigt.

6.6 Nach Abschluss der beauftragten Dienstleistung reicht der Antragsteller den ausgefüllten Verwendungsnachweis, die Schlussrechnung und einem Zahlungsbeleg digital beim Kreis Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung ([klimaschutz@kreis-dueren.de](mailto:klimaschutz@kreis-dueren.de)) zwecks finaler Prüfung ein.

6.7 Nach erfolgter Prüfung (Vor-Ort Prüfungen sind obligatorisch), bewilligt das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) den Zuschuss und beauftragt die Mittelfreigabe.

## 7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

**7.1** Finanzierungsart: Zuschuss

**7.2** Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss

**7.3** Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Fördermittelzusage seitens des Kreis Düren muss die zu fördernde Anlage betriebsbereit sein.

## 8. Laufzeit des Programms

Das Förderprogramm endet, sobald Fördermittel in Höhe von 150.000 € bewilligt worden sind. Das Programmende wird frühzeitig in den Medien, Rundfunk und Internet kommuniziert.

## **9. Inkrafttreten des Programms**

Das Förderprogramm tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

## **10. Bewilligungsstelle des Programms**

Kreis Düren  
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren)  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren  
E-Mail: [klimaschutz@kreis-dueren.de](mailto:klimaschutz@kreis-dueren.de)  
Düren, den 11.05.2022